

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Sachbearbeiter

Herr

Markus 'fin' Hametner

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.701.541

Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz

Sehr geehrter Herr Hametner,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 7. Oktober 2021. In dieser haben Sie unter dem Betreff „Studie zur Betrugsbekämpfung“ unter ausdrücklicher Stützung auf das Auskunftspflichtgesetz um die Übermittlung verschiedener Unterlagen sowie die Beantwortung der Frage, welchen Medien die Ergebnisse aus den genannten Studien, Papieren oder Erhebungen wann überlassen wurden und welche Aufzeichnungen über Gegenleistungen (beispielsweise Bezahlung) dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) dafür vorliegen, ersucht.

Zunächst ist erneut darauf hinzuweisen, dass das Auskunftspflichtgesetz und die aus den Gesetzesmaterialien erkennbare Absicht des Gesetzgebers, die Auskunftserteilung unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie zu regeln, ein Verständnis des Begriffs „Auskunft“ nahelegen: wie sich sowohl aus dem Gesetzeswortlaut des § 1 Auskunftspflichtgesetz selbst, als auch aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, hat Gegenstand einer Auskunftserteilung eine Wissenserklärung zu sein. Damit bedingt schon die Verwendung des Begriffes „Auskunft“, dass das Auskunftspflichtgesetz kein Recht auf Akteneinsicht (vgl. etwa VwGH 19.9.1989, 88/14/0198) einschließt, weshalb auch kein Anspruch auf Übermittlung von Dokumenten beziehungsweise Aktenbestandteilen aus dem Auskunftspflichtgesetz abgeleitet werden kann. Soweit also die Übermittlung von Unterlagen oder Urkunden gewünscht wird, kann diesem Begehren bereits aus diesen Überlegungen heraus nicht entsprochen werden.

In einem nächsten Schritt haben wir allerdings aus dem Selbstverständnis einer Serviceorientierung der Verwaltung heraus und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass durch Formvorschriften die Durchsetzung materieller Rechte nicht in größerem Ausmaß als unbedingt erforderlich eingeschränkt werden soll, geprüft, ob bei Umdeutung des Antragsbegehrs in ein auf den Inhalt der genannten Unterlagen und Dokumentationen von Geschäftsvorgängen, deren Übermittlung gewünscht wurde, bezogenes Auskunftersuchen eine Auskunftserteilung erfolgen kann, ohne damit dem Regelungsinhalt des Auskunftspflichtgesetzes und der dahinter steckenden Intention des verwaltungsökonomischen Zugangs zu Informationen ohne aufwändiger Ausarbeitungen zuwiderzuhandeln.

Die bei Research Affairs beauftragten Leistungen sowie die dafür gelegten Rechnungen können neben der Inhaltsbeschreibung und den Anbotsdaten nachstehender Auflistung entnommen werden; die ausgewiesenen Beträge sind Bruttobeträge:

Jahr	Vertragsgegenstand Befragung zu:	Vertragsdatum	Datum Ergebnisse	Anbot in EUR	Kosten lt. Rechnung in EUR
2016	Wirtschafts- und Budgetpolitik <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erststudie: – 3 Gruppendiskussionen, je 8 TN – Tiefeninterviews KMU, n=10 	21.9.2016	17.10.2017 (letzte Ergebnisse)	34.680,00	37.200,00
					24.000,00
					15.600,00
					10.800,00
					7.200,00
					14.400,00
					7.200,00
					10.200,00
					10.200,00
					19.140,00
2017	Betrugsbekämpfung <ul style="list-style-type: none"> – qualitativ: Tiefeninterviews, n Bevölkerung = 15, n Unternehmen = 20	3.8. 2017	4.9.2017	61.740,00	61.740,00

	– quantitativ: Online-Interviews, n=600				
2018	Digitale Wirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Online-Interviews, n=1004 	10.9.2018	21.9.2018	18.000,00	18.000,00
	Glücksspiel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Online-Interviews, n=1003 	28.9.2018	4.10.2018	18.000,00	18.000,00
	Nulldefizit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Onlinebefragung, n=1000 	12.3.2018	22.3.2018	14.400,00	14.400,00
	Steuerentlastungsreform <ul style="list-style-type: none"> ▪ Onlineinterviews, n=1.000 	5.7.2018	13.7.2018	18.000,00	18.000,00
	User Experience Website <ul style="list-style-type: none"> ▪ Online-Interviews, n=2000 ▪ Interviews mit Nicht-Nutzern der Website 	23.11.2018	13.12.2018	50.400,00	50.400,00
2019	Antragslose Arbeitnehmerveranlagung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Online-Interviews, n=1.500 	16.10.2019	30.10.2019	35.160,00	35.160,00
	Transparenzdatenbank <ul style="list-style-type: none"> ▪ Online-Interviews, n Bevölkerung = 1000, n Unternehmen = 200 	2.5.2019	23.5.2019	35.880,00	35.880,00
	Reform der Finanzverwaltung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Online-Interviews, n=2000 	5.7.2019	5.8.2019	42.000,00	42.000,00
	Digitalsteuer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Online-Interviews, n=1000 	30.4.2019	7.5.2019	18.000,00	18.000,00
2020	Corona-Hilfspaket	19.5.2020	28.5.2020	30.000,00	30.000,00

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Online-Interviews, n=2000 				
	Wirtshauspaket <ul style="list-style-type: none"> ▪ Online-Interviews, n=2000 	19.5.2020	26.5.2020	30.000,00	30.000,00
	Corona-Hilfsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Online-Interviews Bevölkerung n=2000, Telefoninterviews Unternehmen n=500 	25.11.2020	15.12.2020	59.880,00	59.880,00

Die jeweiligen Aufträge wurden direkt vergeben.

Über eine allfällige auch externe Verwendung der Ergebnisse der genannten Befragungen, insbesondere die Überlassung an Medien, bestehen keine Aufzeichnungen im Bundesministerium für Finanzen. Eine nochmalige Recherche in der Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen hat auch keinerlei Einnahmen aus einem solchen Titel ergeben.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 1.12.2021

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Matthias Adi Kudweis

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2021-12-02T13:29:19+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	